Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen



Verkehrsflughafen Bremen Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen zu den Nachtflugbeschränkungen

Nachtflüge können eine Belastung für die im Umfeld des Flughafens und im Bereich der Einflugkorridore lebenden Menschen darstellen. Deshalb müssen vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung die jeweiligen Gesichtspunkte abgewogen werden. Neben den berechtigten Interessen der Anwohner ist dabei zu bewerten, ob es zu erheblichen Störungen im Luftverkehr kommt, wenn das betreffende Flugzeug den Verkehrsflughafen Bremen nicht erreichen kann.

Das Erteilen einer Ausnahmeerlaubnis von den Nachtflugbeschränkungen ist in der Genehmigung des Verkehrsflughafens Bremen unter Ziffer E.2.2. geregelt. Hiernach kann der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in begründeten Fällen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Somit wird zunächst geprüft, ob ein begründeter Fall vorliegt oder nicht. Begründete Fälle sind vor allem erhebliche Störungen im Luftverkehr.

Sodann erfolgt die Ermessensentscheidung darüber, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer solchen Ausnahmeerlaubnis von den Nachtflugbeschränkungen ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das heißt, dass die Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis vor allem angemessen sein muss. Daher sind die Interessen der verschiedenen Betroffenen abzuwägen.

So müssen bei der Abwägung, ob in einem begründeten Fall eine Ausnahmeerlaubnis von den Nachtflugbeschränkungen erteilt werden kann, folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

Einerseits ist dem Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm Rechnung zu tragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aus gesundheitlichen Gründen nachts ein möglichst langer Zeitraum ohne Flugbewegungen bleiben sollte beziehungsweise die Anzahl der Flüge auf das Mindestmaß zu beschränken sind.

Auf Grund der Erkenntnisse aus dem Vollzug des Fluglärmgesetzes des Bundes ist hierbei zu beachten, dass der bisherige Umfang des Nachtflugbetriebs noch unter den für die Einrichtung der Lärmschutzzonen im Fluglärmgesetz verantwortlichen Prognosezahlen liegt, denn erst der Umfang des Nachtflugbetriebs, wie er im Prognosejahr 2020 erwartet wird, löste die Nachtschutzzone in der aktuellen Größe aus. Die Grundsätze und die Grundabwägung, die der Bundesgesetzgeber schon mit dem Fluglärmgesetz getroffen hat, sind darüber hinaus nicht bei jeder Einzelfallentscheidung erneut durch die Luftfahrtbehörde beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu überprüfen.

Andererseits ist das Interesse an der Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr zu berücksichtigen.

Für ein Flugzeug, welches nicht am eigentlichen Zielort in Bremen landen darf, bedeutet das, dass

 das Flugzeug entweder am Startflughafen stehen bleiben muss, mit der Konsequenz, dass die Beförderung der Passagiere erst am nächsten Tag erfolgen kann, oder





- das Flugzeug zu einem Ausweichflughafen (Münster, Hannover, Hahn, etc.) fliegt und alle Passagiere gleich welchen Alters mit mehreren Bussen und entsprechenden zeitlichen Verzögerungen ggf. erst am folgenden Morgen in Bremen ankommen,
- das Flugzeug für den Umlauf am nächsten Tag fehlt,
- die von Bremen am Folgetag abfliegenden Passagiere nicht planmäßig befördert werden können,
- die Besatzungsplanung der Fluggesellschaft (wegen Flugdienst- und Ruhezeitregelungen) durcheinander gerät,
- weitere Folgeverzögerungen und -verspätungen eintreten.

Diese Folgen sind gravierende Einschnitte in die Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs.

Meist handelt es sich bei den Anträgen auf Ausnahmeerlaubnis von den Nachtflugbeschränkungen um gleichgelagerte Fälle. Dabei ist hinsichtlich der verschiedenen Antragsteller der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird im Einzelfall auch dadurch Rechnung getragen, dass die Luftfahrtbehörde höhere Anforderungen an den Grund der Verspätung stellt, je später die zu erwartende Flugbewegung stattfinden soll.

Die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergab in der Vergangenheit, dass im Falle von geplanten Passagierflügen, die abends verspätet eintrafen, aufgrund der weitreichenden Folgen einer Ablehnung die Belange des Luftverkehrs in der Regel überwogen, und eine Erlaubnis erteilt wurde.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Verspätungen einzelner Fluggesellschaften werden seitens der Luftfahrtbehörde strengere Maßstäbe hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Begründung angelegt.

Abgelehnt werden außerdem beispielsweise für 05.30 Uhr beantragte Starts oder Landungen, da bei diesen nicht erkennbar ist, dass sich aus der Ablehnung des Antrags auf Ausnahmeerlaubnis und der daraus resultierenden Start- bzw. Landezeit ab 06 Uhr eine gravierende Verzögerung im Laufe des Tages ergeben würde.